

## **GÄSTETAXEVERORDNUNG 2023**

### **der Gemeinde Hohenweiler**

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 5.12.2022)

Aufgrund des § 16 Abs 1 Z 6 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 133/2022, sowie der §§ 13 ff Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idF LGBl.Nr. 12/2021 wird verordnet:

#### **§ 1 Einhebung**

Die Gemeinde Hohenweiler hebt zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und tourismusfördernde Maßnahmen eine Gästetaxe ein.

#### **§ 2 Abgabepflichtige Person**

- (1) Abgabepflichtig sind alle Gäst:innen, die während des Einhebungszeitraumes im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenweiler nächtigen, soweit sie nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.
- (2) Gäst:innen im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die sich freiwillig im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenweiler außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten.

#### **§ 3 Befreiungen**

- (1) Von der Abgabepflicht sind befreit:
  - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler:innen sowie Student:innen, die sich wegen des Schulbesuches bzw der (schulischen) Weiterbildung außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
  - b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
  - c) Patient:innen in Krankenanstalten;
  - d) Personen, die unentgeltlich nächtigen;
  - e) Gäst:innen nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- (2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 18 Abs 1 Tourismusgesetz nächtigen, sind mit Ausnahme der die Wohnung innehabenden Person - unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 - von der Abgabepflicht befreit, wenn für diese die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
- (3) Die Befreiungsgründe sind von der abgabepflichtigen oder von der Unterkunft gebenden Person auf Verlangen nachzuweisen.

#### § 4 Ausmaß

- (1) Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres eingehoben.
- (2) Die Höhe der Gästetaxe wird für das gesamte Jahr gemäß dem jeweils gültigen Tarif der Tarifordnung je Nächtigung festgesetzt.

#### § 5 Fälligkeit, Erklärung und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Die Unterkunft gebende Person ist verpflichtet, die Gästetaxe von den Gäst:innen einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Die Unterkunft gebende Person hat über die Gästetaxe bis zum 5. des Folgemonats Rechnung zu legen. Soweit technisch möglich, hat dies in elektronischer Form, bevorzugt über das von der Gemeinde Hohenweiler zur Verfügung gestellte elektronische System, zu erfolgen.
- (4) Die Unterkunft gebende Person hat die jeweils im Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Monaten fällig gewordene Gästetaxe bis zum 28. des auf diesen Zeitraum folgenden Monats zu entrichten.
- (5) Gibt es keine Unterkunft gebende Person haben die Gäst:innen die Gästetaxe selbst bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit abzuführen.

#### § 6 Strafbestimmungen

- (1) Die Hinterziehung und die fahrlässige Verkürzung der Gästetaxe werden von der Bezirkshauptmannschaft gemäß den §§ 10 und 11 Abgabengesetz, LGBl. Nr. 56/2009, geahndet.
- (2) Die Verletzung von Auskunftspflichten gegenüber der Behörde sowie die Behinderung bzw der Versuch der Behinderung von sich richtig ausweisenden Organe der Behörde bei der Ausübung von Nachsichten im Sinne der Bundesabgabenordnung wird von der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 12 Abgabengesetz, LGBl. Nr. 56/2009, geahndet.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Wolfgang Langes  
Bürgermeister